

Verbandsgemeinde Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen
Telefon 02651 9582-0
Telefax 02651 9582-400
vermka-oeh@vermkv.rlp.de
www.vermkv.rlp.de
Steuernr. 22/651/06689
Ust-IdNr. DE148722907

28.11.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben/Antrag vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon
TV -1434/2022	28.11.2022 Kd.-Nr. 1742 S.Eiden	Beate Fuchs / beate.fuchs@vermkv.rlp.de	02651 9582-130

Kostenschätzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zu erbringenden Leistungen in der Gemarkung Baar, Flur 13, Flst 16 u. a.,
werden voraussichtlich Kosten in Höhe von

19.082,00 EUR

*+ ca. 130,- € für
Kostenerhebung*

entstehen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Aufstellung der geschätzten
Gesamtkosten.

Rechtsgrundlage:

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1)
in der jeweils geltenden Fassung und Landesverordnung über die Gebühren der
Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes
Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022 (GVBl. S. 287).

**Wir bitten um besondere Beachtung der Anlage "Hinweise zur Kostenschätzung
zur Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung".**

Lfd. Nr. Geb. Verz.	Art der Leistung	Einzelbetrag (EUR)	Anzahl	USt. (%)	Gesamtbetrag (EUR)
2	Besondere Aufwendungen				
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütungen, Kosten für die Beförderung der Messgeräte je Antrag	33,80	1	19	33,80
	Besondere Aufwendungen				33,80

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Verschmelzungen und Abmarkungen				
8	je Antrag	39,40	1	19	39,40
	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Verschmelzungen und Abmarkungen				39,40

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				
10.1	Grundaufwand je Antrag	394,00	1	19	394,00
10.2	je neues Flurstück	203,00	20	19	4.060,00
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen				
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld				
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte Gebühr je Grenzpunkt	286,00	6	19	1.716,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte				
10.4.1	Gebühr je Grenzpunkt im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr 10.3	63,00	42	19	2.646,00
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten				
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	22,50	42	19	945,00
	Zwischensumme 2 nach lfd. Nr. 10.3 bis 10.7				5.307,00
	Zwischensumme 1 nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.2				4.454,00
10.7	Berücksichtigung des Bodenwertes der vermessenen und neuen Flurstücke auf Zwischensumme 1	4.454,00	1.4	19	6.235,60
10.7	Berücksichtigung des Bodenwertes der vermessenen und neuen Flurstücke auf Zwischensumme 2	5.307,00	1.4	19	7.429,80
	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				13.665,40

Lfd. Nr. Geb. Verz.	Art der Leistung	Einzelbetrag (EUR)	Anzahl	USt. (%)	Gesamtbetrag (EUR)
17	Übernahme von Vermessungsschriften				
17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20% nach lfd. Nr. 10	13.665,40		0	2.733,08
	Übernahme von Vermessungsschriften				2.733,08

Zusammenstellung der Beträge		
Lfd. Nr. Geb. Verz.	Art der Leistung	Gesamtbetrag (EUR)
2	Besondere Aufwendungen	33,80
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Verschmelzungen und Abmarkungen	39,40
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	13.665,40
17	Übernahme von Vermessungsschriften	2.733,08
Nettosumme (umsatzsteuerfrei)		2.733,08
Nettosumme (umsatzsteuerpflichtig 19%)		13.738,60
Umsatzsteuer 19%		2.610,32
Gesamtkosten		19.082,00

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vermessungs- und Katasteramt

Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie die Beteiligung an Ausschreibungen, weil die Kosten für Liegenschaftsvermessungen gemäß der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden in Verbindung mit § 23 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann im Übrigen erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von den öffentlichen Vermessungsstellen daher nicht abgegeben werden.

2. Die für die Abrechnung der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung maßgebenden Einflussgrößen wurden für die Kostenschätzung möglichst genau ermittelt. Sie können sich jedoch ändern. Es sind dies insbesondere

- die Anzahl der zu bestimmenden bestehenden und neuen Grenzpunkte,
- die Anzahl der neuen Flurstücke,
- der Umfang und die Art der Abmarkung,
- der Bodenwert der betroffenen Flurstücke und des davon abhängigen Wertfaktors,
- die Anzahl der zu bestimmenden Schnittpunkte von Grenzen,
- bei Gebäudeeinemessungen der Herstellungswert und die Anzahl der Gebäude und
- der Umfang der erforderlichen Vermessungsunterlagen.

3. Für die Bestimmung von bestehenden Grenzen und die Abmarkung ist der Kostenschätzung eine durchschnittliche Gebühr zugrunde gelegt. Weicht die Qualität des Liegenschaftskatasters oder der Aufwand für die Abmarkung vom Durchschnitt ab, ist eine höhere oder niedrigere Gebühr zu erheben. Der Umfang dieser Abweichungen kann erst nach Abschluss der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkungsarbeiten festgestellt werden.

4. Kosten für Mehrarbeit wegen örtlicher Behinderungen (z. B. ruhender und fließender Verkehr, dichte Bodenbewachsung, starke Hanglage) oder zur Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen sind in der Kostenschätzung nicht enthalten. Ob und in welcher Höhe sie zu erheben sind, ergibt sich erst aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.

5. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, wurden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt.

6. Die Vermessungsleistungen des Vermessungs- und Katasteramtes, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert ausgewiesen.

7. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung werden vom zuständigen Vermessungs- und Katasteramt in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wurde aus den Ansätzen nach Nummer 2 überschlägig ermittelt. Sie wird stets erhoben und ist unabhängig davon, ob die Vermessung vom Vermessungs- und Katasteramt, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt wird und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

s.eiden@vordereifel.de

25.11.2022 09:16

WG: Liegenschaftsvermessung (Bauplatzbildung)

An beate.fuchs@vermkv.rlp.de

Sehr geehrte Frau Fuchs,

bezugnehmend auf das heutige Telefonat übersenden wir Ihnen beigefügtes Dokument zur Kenntnisnahme und der Bitte um weitere Veranlassung.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stephan Eiden

Fachbereich 4 - Kommunale Infrastruktur
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen
Tel.: 0 26 51 / 80 09 - 81
Fax: 0 26 51 / 80 09 - 20
E-Mail: s.eiden@vordereifel.de
Internet: www.vordereifel.de

----- Weitergeleitet von Stephan Eiden/vordereifel am 25.11.2022 09:12 -----

Von: Stephan Eiden/vordereifel
An: vermka-oe@vermkv.rlp.de,
Datum: 24.11.2022 12:59
Betreff: Liegenschaftsvermessung (Bauplatzbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Baar plant derzeit die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Ortsteil Wanderath ("Auf der Heide - 1. Erweiterung").

Die beigefügten Anlagen übersenden wir Ihnen daher zur Kenntnisnahme und der Bitte um Übersendung einer Kostenschätzung für die zu erwartenden Vermessungskosten für das o.g. Plangebiet.

Sofern hierzu weitere Unterlagen benötigt werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stephan Eiden

Fachbereich 4 - Kommunale Infrastruktur
Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Kelberger Straße 26
56727 Mayen
Tel.: 0 26 51 / 80 09 - 81

Afelskreuz

WEIH

Auf der Heide

Erlenweg

Tannenweg

Tannenweg

Birkenweg

Birkenweg



Index	Art der Änderung	Datum	Name
Projekt: Bebauungsplan "Auf der Heide"			
56743 Thür • Seebachstraße 9 • Tel.: 02652/9398-0 55469 Simmern • Vor dem Tor 11 • Tel.: 06761/9186-0 Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH 56457 Westerburg • An der Hofwiese 13 • Tel.: 02663/9422-0			
Ortsgemeinde Baar-Wanderath			Maßstab: 1:500
Planbezeichnung: Parzellierung	Bearb.: Kriegel	Datum: 18.03.2022	
	Gez.: Kriegel	Pr. Nr.: 20 280	
	Gepr.: Kriegel	Anl. Nr.:-	
Der Bauherr:	Aufgestellt: den		